

An die
Amtsleitungen und
Gleichstellungsbeauftragte

nachrichtlich: Verwaltungsvorstand

Bewirtschaftungsverfügung zum Haushalt 2023

1. Einleitung

Die Verfügung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt 2023/2024 ist am 30.06.2023 eingegangen und die öffentliche Bekanntmachung am 07.07.2023 erfolgt. Die Haushaltssatzung 2023/2024 ist somit rechtskräftig geworden und die Budgets stehen zur Bewirtschaftung zur Verfügung.

2. Hinweise zur Bewirtschaftung des Haushalts

Die Haushaltsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises basiert auf der Grundlage des vom Rat der Stadt Bornheim beschlossenen Doppelhaushaltes. Dieser weist für die Planungsjahre 2023/2024 einen planerischen Überschuss von 782.000 EUR in 2023 und 535.000 EUR in 2024 aus. Für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2026 liegen die planerischen Überschüsse zwischen 560.000 EUR und 2,26 Mio. EUR.

Dem Ergebnisplan liegen folgende Basisdaten zugrunde:

- Anwendung von bis zu 1% globaler Minderaufwand: pauschale Kürzung der Sachkonten 52 (Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen), 53 (Transferaufwendungen) und 54 (sonstige ordentliche Aufwendungen) in den jeweiligen Teilplänen mit einem Volumen von rd. 1,0 Mio. EUR.
Im Finanzverfahren SAP (Bericht zrpw-b003) ist das Budget bereits mit dem um den globalen Minderaufwand reduzierten Betrag ausgewiesen.
- Berücksichtigung des vom Rat beschlossenen Stellenplan 2023/2024 unter Berücksichtigung von 90% der Personalaufwendungen und der Vorgabe zur Umsetzung zu besetzender Stellen ab dem 4. Quartal 2023, Volumen rd. 34 Mio. EUR.

Die für den vorgenannten Zeitraum ausgewiesenen Überschüsse bilden einen formal ausgeglichenen Haushalt ab. Ermöglicht wird dies durch die Vorgaben des NKF-CUIG, wonach die außerordentlichen Belastungen des Haushalts infolge der Corona-Pandemie sowie die durch den Angriffskrieg auf die Ukraine bedingten Belastungen zunächst bis 2026 isoliert werden müssen.

Die im Zeitraum 2020 bis 2026 saldierten Belastungen von geplanten 67,2 Mio. EUR werden in Form einer Bilanzierungshilfe über die Dauer von 50 Jahren, beginnend ab 2026 abgeschrieben. Hierdurch wird der Haushalt ab 2026 konsumtiv mit jährlich rd. 1,3 Mio. EUR zusätzlich belastet.

Die Haushalte der Stadt Bornheim weisen seit dem Haushalt 2020 Überschüsse aus, so dass das Haushaltssicherungskonzept vorzeitig beendet und erstmals mit dem Jahresergebnis 2022 eine Ausgleichsrücklage gebildet werden kann. Die im Zeitraum bis 2026 geplanten Überschüsse von voraussichtlich 11,5 Mio. EUR werden nach jetzigem Stand einen im Jahr 2027 zu erwartenden Fehlbedarf von 15,5 Mio. EUR nicht decken können. Hierdurch wird ebenfalls eine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage erforderlich.

Seitens der Kommunalaufsicht wird bereits auf folgende Situation aufmerksam gemacht: „Aufgrund des für das Jahr 2026 noch positiven Planergebnisses entsteht hieraus aktuell keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Bei weiteren Fehlbedarfen in den Haushalten ab 2025 besteht allerdings erkennbar die Gefahr eines Rückfalls in die Haushaltssicherung.“

Die vorgenannten Rahmenbedingungen machen deutlich, dass die positiven Ergebnisse bis 2026 alleine auf der Grundlage der Isolierung nach dem NKF-CUIG ermöglicht werden. Ohne diese Option wäre ein Haushaltsausgleich bereits vor 2027 nicht mehr darstellbar gewesen.

Die Kommunalaufsicht hat hierzu bereits deutlich gemacht, dass es weiterhin eines konsequenten Konsolidierungskurses bedarf. Insoweit ist jeder Budgetverantwortliche in besonderem Maße gefordert, die jeweiligen Budgets auskömmlich zu bewirtschaften.

Im Hinblick auf anstehende Investitionsmaßnahmen wird in den Jahren 2023 bis 2027 die bisherige investive Verschuldung von rd. 160 Mio. EUR um weitere 140 Mio. EUR steigen. Die Verfügung der Kommunalaufsicht führt hierzu aus:

„Ein solcher Verschuldungsanstieg ist im Hinblick auf die sich hieraus ergebenden langjährigen Belastungen der Ergebnishaushalte grundsätzlich kritisch zu betrachten. Daher ist die Verfolgung möglicher Kostensenkungen im Zuge von Planungskonkretisierungen bzw. im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen insbesondere bezogen auf Großvorhaben unerlässlich. Ggf. ist auch eine grundsätzliche Überprüfung von Investitionsvorhaben und eine Neubewertung von Prioritäten angezeigt.“

Der Rat der Stadt Bornheim hat mit der Haushaltssatzung auch die Bewirtschaftungsregeln verabschiedet. Hierzu haben sich keine Veränderungen zum letzten Haushalt ergeben.

Wie mit Anforderungsschreiben vom 28.01.2022 mitgeteilt, wurde die Darstellungsform des Haushaltsplanes weiterentwickelt. Die Darstellung erfolgt über das System IKVS (Interkommunales Vergleichssystem) und basiert auf den SAP-Finanzdaten. Die vollständigen Informationen zum Haushalt 2023/2024 einschl. Satzungstext finden Sie im Intranet unter [Doppelhaushalt 2023/2024](#) sowie auf der städtischen Homepage unter www.bornheim.de/rathaus-service/finanzen-haushalt/haushalt.

Mit den ausgewiesenen Überschüssen bleibt es unverändertes Ziel, auf einen Wiederaufbau des in den vergangenen Jahren verbrauchten Eigenkapitals hinzuwirken. Die geplanten Ertragsüberschüsse dienen dem weiteren Aufbau einer Ausgleichsrücklage.

Mehrerträge sind weiterhin zur Reduzierung von Fehlbedarfen einzusetzen. Sie stehen damit zur Deckung von Mehraufwendungen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Ferner ist als wesentlicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten durch Dritte in Anspruch zu nehmen.

3. Besondere Haushaltsrisiken

Die Folgen der Corona-Pandemie sowie des Kriegsgeschehens in der Ukraine wirken sich in vielfältiger Form auf den Haushalt aus. Hierzu gehören die Verknappung von Gütern, die Unterbrechung von Lieferketten und daraus resultierende Kostenentwicklungen, inflationsbedingte Preissteigerungen sowie ein deutlicher Zinsanstieg.

Zu den in diesem Zusammenhang auf Seite 1 beschriebenen Möglichkeiten der Isolierung gemäß dem NKF-CUIG bitte ich im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung, entsprechende Sachverhalte vorzumerken. Die Erfassung hierzu erfolgt im Rahmen des Arbeitsauftrages (A07) im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

4. Berichtspflichten:

Die Budgetverantwortlichen sind verpflichtet, auf der Grundlage von Berichten aus dem SAP-System dezentral Ihr Budget selbstständig und eigenverantwortlich nach Bedarf zu steuern. Eventuelle Abweichungen und Budgetbesonderheiten sind damit frühzeitig erkennbar und steuerbar.

Der Vollzug des Haushaltsplanes ist weiterhin mit Berichtspflichten verbunden.

Die Budgetverantwortlichen teilen relevante Budgetveränderungen (sowohl positive als auch negative) dem Amt 2 zu folgenden Terminen eines Jahres mit:

- **31.07.2023** (Eingang bei Abt. 2.1 bis **11.08.2023**)
- **30.09.2023** (Eingang bei Abt. 2.1 bis **13.10.2023**).

Die Budgetverantwortlichen informieren über den aktuellen Stand ihrer Budgets und geben eine Einschätzung ab, inwieweit mit dem noch vorhandenen Budget gewirtschaftet werden kann, und ob die im Vorfeld eingeplanten Projekte und Ressourcen realisiert werden können. Sofern sich aus den vorgelegten Budgetberichten zum 31.07.2023 Folgemaßnahmen bzw. weitere Entwicklungen zu budgetrelevanten Maßnahmen bzw. Veränderungen ergeben, werden diese in der bewährten Form der Budgetgespräche erörtert. Diese werden ab der 33. Kalenderwoche terminiert.

Das entsprechende Formular für die Budgetberichte füge ich als Anlage bei. Sie finden es im Intranet unter <https://www.bornheim.de/intranet/budgetberichte-und-quartalsmitteilungen>.

Auf der Basis der Haushaltsbewirtschaftung im ersten Halbjahr wird die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Investitionstätigkeit fortgeschrieben. Zugleich sind frühzeitig Entscheidungen zu erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen zu treffen. In der Vorlage-Nr. 375/2023-2 sind bereits erste Erkenntnisse und daraus resultierende Maßnahmen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Stellenbesetzungsverfahren betreffend die Stellenpläne 2021/2022 sowie 2023/2024. Ziel ist, die erforderlichen Stellenbesetzungen sicherzustellen. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sowohl in finanzieller als auch in personalwirtschaftlicher Hinsicht werden derzeit geschaffen.

Sollten sich außerhalb der o.a. Termine haushaltsrelevante Abweichungen ergeben, werden im Einzelfall mit Fachämtern weitere Budgetgespräche geführt.
Zur Haushaltsentwicklung berichtet der Kämmerer den Ratsgremien im Laufe des zweiten Halbjahres 2023.

Im Vorfeld der Planung des Haushalts 2025/2026 möchte ich bereits an dieser Stelle darauf hinweisen, dass künftige Projekte nur mit Vorliegen eines entsprechenden Gremienbeschlusses in der Planung berücksichtigt werden. Sofern erforderlich, bitte ich diese frühzeitig herbeizuführen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

gez.
(Ralf Cugaly)
Kämmerer